



Geschäftsstelle LEGR  
Schwäderlochstrasse 7  
7250 Klosters

T 081 633 20 23  
[geschaeftsstelle@legr.ch](mailto:geschaeftsstelle@legr.ch)  
[www.legr.ch](http://www.legr.ch)

Erziehungs-, Kultur- und  
Umweltschutzdepartement  
Quaderstrasse 17  
7000 Chur

Chur/Klosters, den 30. Juni 2009

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzt der Verband Lehrpersonen Graubünden LEGR als Vertreter der vom Schulgesetz direkt betroffenen Lehrpersonen die Gelegenheit, zum Entwurf der Totalrevision des Schulgesetzes Stellung zu nehmen:

Die Geschäftsleitung LEGR begrüsst die Totalrevision des Schulgesetzes, da ein übersichtliches Gesetz aus einem Guss entstehen soll, das alle Belange der Volksschule zusammenfasst.

Die Geschäftsleitung anerkennt, dass für die Lehrpersonen wichtige bestehende Regelungen wie Altersentlastung u.a.m. ins neue Gesetz aufgenommen worden sind. Weiter begrüsst die GL LEGR, dass Teile des Behindertengesetzes (Sonderpädagogik) ins Schulgesetz integriert werden sollen, sowie dass die Pflichten und Rechte für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Erziehungsberechtigte definiert werden. Die GL LEGR begrüsst auch - wie bereits beim Familienbericht -, die flächendeckende Einführung von Tagesstrukturen, soweit sie einem Bedürfnis entsprechen.

### **1. Die wichtigsten Anliegen des LEGR**

Bevor wir in dieser Stellungnahme auf die einzelnen Artikel des neuen Schulgesetzes eingehen, möchten wir auf zentrale Forderungen des LEGR eingehen.

#### **1.1. Aufnahme des Kindergartens ins Volksschulgesetz**

**A)** Der Kindergarten geniesst in Graubünden einen hohen Stellenwert und ist in der Bevölkerung stark verwurzelt. Kanton und Gemeinden behandeln den Kindergarten bereits heute als Teil der Volksschule: Dieselbe vorstehende Behörde (Schulrat), dieselbe Aufsichtsbehörde (Schulinspektorat), dieselbe Führungspersonen (Schulleitung), dieselben Schulferienzeiten, dieselben Regelungen, gemeinsame Teamsitzung von Kindergarten- und Primarlehrpersonen etc, etc.

Für den LEGR - wie auch für seinen Stufenverband der Kindergartenlehrpersonen KGGR - ist es darum nicht verständlich, dass das Kindergartengesetz nicht ins Schulgesetz integriert wird. Der Geschäftsleitung LEGR ist dies jedoch ein sehr gewichtiges Anliegen:

- Die Gesetzgebung mit zwei parallel geführten Gesetzen, mit gemeinsamen Verordnungen (LBV) ist unübersichtlich und nicht zeitgemäss.
- Diese künstliche Abspaltung des Kindergartens von der übrigen Volksschule entwertet auch jene Institution und die Kindergartenlehrpersonen.
- Letztere werden heute wie die Primarlehrpersonen an der Pädagogischen Fachhochschule ausgebildet und verfügen über einen pädagogischen Hochschulabschluss.
- Die volle Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule auch auf gesetzlicher Stufe steht schon lange an.

Im Abstimmungskampf zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat kam der Kindergarten arg unter Beschuss. Im Vordergrund der Argumentation der HarmoS-Gegner standen allerdings vor allem der frühere Eintritt und die Angst vor der „Verschulung“ des Kindergartens. Nicht in Frage gestellt wurde die Institution Kindergarten als Teil der Volksschule.

**Die GL LEGR fordert die volle Aufnahme des Kindergartens ins Volksschulgesetz.**

**B)** Darüber, ob ein Kindergartenobligatorium trotz verlorener HarmoS-Abstimmung angebracht ist, kann man sich streiten. Da jedoch 99% der Bündner Kinder den Kindergarten besuchen, fordert der LEGR trotzdem, das Obligatorium einzuführen. Der LEGR sieht in den zwei Jahren Kindergarten einen wichtigen pädagogischen Stützpfeiler der Erziehung, der 100% der Kinder zuteil werden sollte.

### **1.2. Geeignete Schulstrukturen schaffen**

Tagesstrukturen und Blockzeiten berücksichtigen die gesellschaftlichen Realitäten und erhöhen die Chancengleichheit der Bündner Kinder.

Der LEGR hat sich vermehrt (Kernprogramm 2010, Familienbericht, Konkordat HarmoS) grundsätzlich positiv zur Einführung von Blockzeiten geäußert, obwohl sich daraus aus schulorganisatorischer Sicht keine Vorteile ergeben. Insbesondere kollidiert die Forderung nach Blockzeiten mit dem Anspruch auf Unterricht in Halbklassen, der auf der Unterstufe zum festen Bestand des Angebots zählt und wesentlich zur Unterrichtsqualität auf dieser Stufe beiträgt. Um den pädagogisch wertvollen Halbklassenunterricht zu erhalten, ist eine sinnvolle Verteilung des Unterrichts auf die Vor- und Nachmittage zwingend.

Die Einführung von Blockzeiten müssen die Unterrichtsqualität und die Qualität des Arbeitsplatzes Schule erhalten und nach Möglichkeit verbessern. Dazu gehören Überlegungen zum Zeitrhythmus des Unterrichts, zum pädagogischen Umgang, zu den unterrichtlichen Möglichkeiten, zur Zusammenarbeit im Team und zur schulischen Belastung der Kinder und Lehrpersonen. Rein organisatorische, kostengünstige Lösungen, welche keine Alternative zu den pädagogischen Vorteilen des Halbklassenunterrichts aufzeigen, lehnen wir ab. Um unterrichtsfreie Lektionen während der Blockzeiten abzudecken, sind anderweitige Betreuungsangebote unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **1.3. Rahmenbedingungen für die integrative Schulung sichern**

Mit dem neuen Schulgesetz, aber auch im „Sonderschulkonkordat“, werden im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen.

Die Geschäftsleitung LEGR spürt bei der Basis einen massiven Widerstand gegen die geplante sonderpädagogische Integration. Des öfters wird von kalter Integration gesprochen, da die notwendigen Unterstützungsangebote – insbesondere im niederschweligen Bereich - nicht gesichert sind.

Für das Gelingen der Integration der Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind gute Rahmenbedingungen bzw. ein definiertes sonderpädagogisches Grundangebot (vgl. Sonderpädagogisches Konzept GR, 2007) unabdingbar. Nur dadurch wird das Integrationspotenzial der Regelschule gestärkt. Ohne ein solches besteht die Gefahr, dass der Anspruch der Kinder auf Integration nicht an ihnen selber, sondern an den Rahmenbedingungen scheitert.

Innerhalb der Schule ist eine hohe Autonomie für das Fachteam (Sonderpädagogisches Konzept) erforderlich. Nur so kann dieses unterstützende Massnahmen im niederschweligen Bereich (PSU und IF) zeitgerecht, unkompliziert und zielführend einsetzen.

**Die Geschäftsleitung LEGR kann die integrative Schulung nur dann unterstützen, wenn die flankierenden Massnahmen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht gesichert sind.**

#### **1.4. Belastungen in der Schule – mehr Tiefe als Breite**

Die Dichte der Reformen und die steigenden Anforderungen bzw. die Zunahme der Aufgaben belasten das System Schule zusehends. Die geplante Ausweitung des Schuljahres auf 40 Wochen trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Die angesprochene Reduzierung der Stundenbelastung für die Schülerinnen und Schüler eröffnet die Möglichkeit einen qualitativen Schritt zu machen, wie er im Kernprogramm 2010 als Modell 28+2 propagiert wird. Die Schaffung eines verbindlichen Zeitgefässes für die Zusammenarbeit und Schulentwicklung ermöglicht professionelles Arbeiten.

Auch unabhängig der Pensenreduktion sind die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen zu verbessern: Die Arbeitsbedingungen der Bündner Lehrpersonen vermögen mit den veränderten Schulrealitäten nicht Schritt zu halten. In verschiedenen Bereichen sind echte Verbesserungen dringend nötig:

- Aufwertung der Klassenlehrerfunktion
- Anpassung der Klassengrössen
- Angleichung der Mindestlöhne ans Ost-CH-Mittel
- Sicherung von Unterstützungsangeboten für jede Schule

#### **1.5. Unterstützende Dienste und Angebote im Schulalltag**

Die regional verankerten unterstützenden Dienste, insbesondere das Schulinspektorat, der Schulpsychologische Dienst und der Heilpädagogische Dienst, sind im Gesetz explizit zu erwähnen. Sie alle erfüllen wichtige Aufgaben in den Regionen und vor Ort in den Schulen, welche kaum zentral gelöst werden können. Mit der Nennung im Gesetz sind die Absichten und die Aufgabenzuteilung an diese Dienste geklärt.

Die Schule sieht sich vermehrt mit Verhaltensschwierigkeiten oder anderen sozialen Auffälligkeiten konfrontiert. Deshalb werden nebst Schulleitungen und Tagesstrukturen an verschiedenen Orten weitere Unterstützungsangebote angeboten oder geprüft. Dazu gehören die Schulsozialarbeit und Time-out-Angebote.

#### **1.6. Finanzierung gemäss heutiger Regelung als Verbundaufgabe (Schülerbeiträge plus Unterstützung sonderpädagogische Massnahmen, etc.)**

Die Neuordnung des innerbündnerischen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA GR ist zum Zeitpunkt des Vernehmlassungsendes nicht rechtskräftig. Voraussichtlich wird das Bündner Volk im Herbst 2009 darüber abstimmen können. Die Geschäftsleitung LEGR erspart es sich jedoch, im aktuellen Vernehmlassungsentwurf des Schulgesetzes bei einzelnen Artikeln zur Finanzierung die bekannten Forderungen jeweils zu monieren. Es gelten darum die vom LEGR in der Vernehmlassung zur NFA GR formulierten Forderungen auch zum Schulgesetz. Der LEGR erwartet, dass diese bei gewonnener Abstimmung ins neue Schulgesetz Eingang finden. Verliert der LEGR entgegen seinen Erwartungen den Abstimmungskampf, würde er die NFA GR selbstverständlich akzeptieren, und Änderungen bei der Finanzierung wären weitgehend obsolet.

### 1.7. Unbekannte Verordnungen

Das Bündner Schulgesetz ist in gewissen Bereichen sehr schlank gehalten. Wichtige Regelungen werden in die Verordnungen verbannt: **Der LEGR verlangt darum, dass bei Vorliegen der Botschaft auch die Entwürfe der Verordnungen vorliegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.**

## Die Forderungen des LEGR anhand der Gesetzesartikel

### I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1 Abs. 1: neuer Text:** *Dieses Gesetz regelt die Belange der Volksschule.*

Begründung: Die „Erziehung in der Volksschule“ wird in diesem Gesetz nicht geregelt.

### III. Schul- und Bildungsangebote

#### 1. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit

#### **Art. 6 Abs. 2 ergänzen**

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Angebote der Sport- und Talentklassen.**

Begründung: Es darf nicht sein, dass der Wohnort einerseits oder die Finanzkraft der Familien andererseits darüber entscheiden, ob ein Kind in einer Sport- oder Talentklasse besondere Förderung erhält.

#### **Art. 7. Abs. 2 ergänzen:**

*Der Beginn der Primarschule und/oder des Kindergartens kann um ein Jahr **vorverschoben oder** aufgeschoben werden.*

Begründung: Heute besteht immer öfter das Bedürfnis, früher einzuschulen, da es immer wieder Kinder gibt, die den gleichaltrigen Kameraden in der Entwicklung weit voraus sind. Daher darf ein Vorverschieben auf Antrag nicht gesetzlich verunmöglicht werden.

#### **Art. 11 b) ist zu streichen**

Begründung: Die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gehört nach Meinung des LEGR zur Unentgeltlichkeit der Schule gemäss Artikel 10. In vielen Schulen Graubündens wird bereits heute nach diesem Grundprinzip gelebt. Im Sinne der Chancengleichheit, sind allen Bündner Schülern die Lehr- und Lernmittel gratis abzugeben.

#### **Art. 11 mit folgendem Satz ergänzen:**

**Für soziale Härtefällen hat die Schulträgerschaft einen Sozialfonds zu äufnen, aus dem bei nachgewiesenem Bedarf Unterstützungsbeiträge an die Kosten von b) (vorher c)) bis e)(vorher f)) geleistet werden können.**

Begründung: Die Kosten für Schulreisen, Klassenlager und spezielle Beiträge für Schulveranstaltungen, Wahlfächer etc. können finanzschwache Eltern mit mehreren Kindern stark belasten. Damit jedoch alle Kinder am erweiterten Schulbetrieb teilnehmen können, liegt es in der Verantwortung der Schulträgerschaft durch Unterstützungsbeiträge dies zu gewährleisten.

#### 2. Schulstufen

#### **Art. 12 ergänzen:**

*Die Volksschule besteht **aus dem Kindergarten**, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.*

Begründung siehe Kap. 1.1

#### **Neuen Artikel zwischen Artikel 12 und 13 einfügen:**

**1 Der Kindergarten dauert 2 Jahre.**

**2 Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.**

**3 Er bereitet das Kind auf den Eintritt in die Primarschule vor.**

Begründung siehe Kap. 1.1

#### 4. Privatschulen und Privatunterricht

**Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 21 Abs. 2 mit dem Satz ergänzen:**

**Das Departement beaufsichtigt den Schulbetrieb.**

Begründung: Die Gleichwertigkeit der angebotenen Bildung muss nicht nur zu Beginn, sondern laufend kontrolliert werden. In einer Verordnung kann Art. und Weise, sowie die Entschädigung der Aufsichts- sowie Betreuungsleistung des Departements geregelt werden. Der GL LEGR schwebt vor, dass das Schulinspektorat die Privatschulen und den Privatunterricht wie die öffentliche Volksschule betreut.

### **IV. Organisation der Schule**

#### 1. Führung und Organisation

**Art. 22 Abs. 3**

**Ersten Satz ändern:**

*Zur Erfüllung der operativen Aufgaben **setzen** die Schulträger ... .. Schulleitungen **ein**.*

Begründung: Zur Qualitätssicherung der Schulen ist ein Obligatorium für Schulleitungen einzuführen. Der Kanton hat die Strukturen zu schaffen für eine professionelle Aufgabenübernahme. Dies gilt insbesondere bei einer allfälligen Annahme des Volkes der Bündner NFA.

#### 2. Schulbetrieb

**Art. 23 Abs. 2 mit einem zweiten Satz ergänzen:**

**Bei gemeinsam geführten Klassen (Stellenteilung) sind beide Lehrpersonen für die Klasse verantwortlich.**

Begründung: Diese Regelung funktioniert heute bestens. Das Abweichen davon, würde verschiedenste Probleme schaffen. Juristisch ist diese Regelung auch klar: beide Lehrpersonen sind gemeinsam verantwortlich und damit auch haftbar.

**Abs. 3**

**Der LEGR bevorzugt, dass die Klassengrösse ins Gesetz aufgenommen wird.**

Begründung: Die Klassengrösse hat für die Schulqualität eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, so dass sich eine gesetzliche Vorgabe rechtfertigt.

**Unabhängig ob im Gesetz oder in der Verordnung setzt sich die GL LEGR für kleinere Klassen ein.** Dies vor allem im Hinblick auf die sonderpädagogische Integration:

- **20 (heute 28) Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung**
- **18 (heute 24) Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung**
- **16 (heute 20) Schülerinnen und Schüler bei einer vier- oder fünfklassigen Abteilung;**
- **14 Schülerinnen und Schüler bei einer Gesamtschule.**

**Eine Real- und Sekundarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:**

- **20 (heute 24) Schülerinnen und Schüler bei einer ein- oder zweiklassigen Abteilung**
- **18 (heute 20) Schülerinnen und Schüler bei einer dreiklassigen Sekundar-beziehungsweise**
- **16 bei einer dreiklassigen Realschulabteilung.**

**Eine Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:**

- **14 (heute 16) Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen und**
- **12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung in Primar-, Real- und Sekundarschulen;**

**Primarschulen dürfen in der Regel nicht weniger als 5, Realschulen nicht weniger als 7, Sekundarschulen nicht weniger als 7 (heute 10) und Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen nicht weniger als 5 Schülerinnen und Schüler zählen.**

#### **Art. 24 Abs. 3**

*Die jährliche Schulzeit beträgt 38 Wochen*

Begründung: Die Schülerinnen und Schüler in Graubünden leisten heute gegen 1'000 Lektionen mehr als der Durchschnitt aller deutschsprachigen Kantone. Eine reine Umverteilung dieser Lektionen auf mehr Schulwochen bringt keine Entlastung.

Der Lehrplan 21, dem sich voraussichtlich auch Graubünden anschliessen wird, wird die Schulzeit der Bündner Kinder stark reduzieren. Mit dem neuen Lehrplan sinkt die wöchentliche Belastung von Schülern und Schülerinnen auch mit 38 Wochen weit unter die anvisierte wöchentliche Belastung mit dem Modell 40 Schulwochen und heutigem Lehrplan.

**38 Schulwochen pro Jahr reichen für die Bündner Schule vollständig.**

#### **Art. 24 Abs. 4**

**Der LEGR verlangt, dass die Herbst- und Sommerferien zwingend regional koordiniert werden. Der erste Satz wird durch folgenden ersetzt:**

*Das Departement legt die Herbst, Weihnachts- und Sportferien fest. Die Frühlings- und Sommerferien werden **regional koordiniert und** durch die Schulräte festgelegt.*

Begründung: Immer mehr Kinder besuchen eine Schule ausserhalb der eigenen Gemeinde. So werden gemeinsame Familienferien durch die fehlende Koordination je länger je schwieriger. Soweit begrüsst der LEGR, dass der Gesetzesentwurf einen zArt.en Anfang macht. Die Frühlingsferien, wie auch der Anfang der Sommerferien sind eine beliebte Zeit, um Ferien abseits der Hochsaison zu geniessen. Doch genau hier wird mit der fehlenden Ferienkoordination vielen Familien das Leben schwer gemacht. Das neue Schulgesetz hätte die Chance, diese Ferien regional zu koordinieren.

Das Schulinspektorat könnte die Koordinationsaufgabe übernehmen.

**Zudem verlangt der LEGR, dass auch die der Volksschule folgenden Schulen in diese Regelung einbezogen werden. Das bedeutet, dass auch bei den Mittelschulen und den Berufsschulen eine Gesetzesanpassung vorgenommen werden muss.**

#### **Art. 25 Neuer Satz am Ende von Abs. 1:**

**Insbesondere für die Unterstufen werden anderweitige Beschäftigungen durch die Schulträgerschaft bereitgestellt.**

Begründung: Pädagogisch ist es wichtig, die Unterstufenklassen zeitweise teilen zu können. Diese heutige Praxis weiterzuführen ist nur möglich, wenn nicht alle Vormittagsstunden vier Stunden Unterrichtslektionen umfassen (siehe auch Kap. 1.2)

**Abs. 2** wird vom LEGR begrüsst.

### 3. Lerninhalte

**Art. 28: Der LEGR fordert eine enge Anbindung an den Lehrplan 21, insbesondere für Abs. 2. So soll auch die Anzahl der Unterrichtseinheiten den Vorgaben von Lehrplan 21 folgen. Damit wird**

- **die Anzahl Schullektionen der Schüler und Schülerinnen gesenkt,**
- **die Beibehaltung von 38 Schulwochen problemlos.**
- **Und bei den Pflichtlektionen der Lehrpersonen kann das Modell 28+2 (28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen für Teamsitzung, etc.) und für Klassenlehrpersonen das Modell 27+3 eingeführt werden.**

Begründung: s. Artikel 61

**Art. 30 Abs. 5** wird ersetzt durch

Die Schulträgerschaft kann zudem bestimmen, dass der **Unterricht in der ersten Fremdsprache in 2-sprachigen Schulen** bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt.

Begründung. Für den Unterricht in 2-sprachigen Schulen ist diese Ausnahmeregelung notwendig. Für andere Schulen ist jedoch ein gemeinsamer Beginn der 1. Fremdsprache in der 3. Klasse zu vereinheitlichen.

**Art. 33 ist den Abstimmungsergebnissen vom 17. Mai zur Ethikinitiative und Gegen-vorschlag anzupassen.**

#### 4. Promotion und Übertritt

**Art. 36 Abs. 2 ist zu streichen und in der Verordnung zu regeln**

Begründung: Es genügt, wenn im Gesetz der Grundsatz der regelmässigen Beurteilung festgehalten ist. Die Verordnung kann leichter im Sinne von wissenschaftlichen Resultaten angepasst werden.

**Mit Erstaunen hat der LEGR zur Kenntnis genommen, dass Semesternoten wieder über alle Schulstufen hinaus eingesetzt werden sollen. Der LEGR lehnt dies für die Unterstufe entschieden ab.**

**Art. 37 Abs. 2 ; anderer Text:**

**Der Schulrat kann auf Gesuch hin einem Schüler oder einer Schülerin das Überspringen einer Klasse gestatten, wenn dies in deren Interesse geboten ist und das Amt dies nach Durchführung einer Prüfung beantragt.**

Begründung: Das Vorgehen stammt aus der heute gültigen Verordnung zum Schulgesetz und hat sich bewährt: Das Schulinspektorat beantragt nach Rücksprache mit der Lehrperson und nach eigener Einschätzung vor Ort.

#### 5. Massnahmen der Sonderpädagogik

**Art. 38 ff**

In Anbetracht der künftigen Aufgaben ist es richtig, dass das Behindertengesetz im Schulgesetz integriert wird. Wir befürworten die Artikel zur Sonderpädagogik grundsätzlich. Damit diese jedoch erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen aus unserer Sicht zwingend die Ressourcen für Schulgemeinden im Bereich des niederschweligen Angebots definiert werden.

Die Skepsis gegenüber der Integration unter den Lehrpersonen ist gross. Eine Umfrage des LEGR hat folgende Befunde ergeben:

• Wie steht ihr grundsätzlich zur Integration in die Regelklasse von Kindern mit besonderen Bedürfnissen?	grundsätzlich positiv	skeptisch	ablehnend
Anzahl Stimmen	242	460	105

Dieser verbreitenden Skepsis der Lehrpersonen ist mit der Gewährleistung guter Rahmenbedingung zu begegnen.

**Das heutige Modell der Integrierten Kleinklassen wird von vielen Lehrpersonen sehr geschätzt.** Es sollte nur dann aufgegeben werden, wenn die Rahmenbedingungen wie die Ausbildung der Regelklassenlehrpersonen auf die Integration abgeschlossen ist, kleinere Klassengrössen (gemäss Art. 23) eingesetzt werden, die räumlichen Voraussetzung gegeben sind und genügend sonderpädagogische Unterstützung durch ausgebildete HeilpädagogInnen gewährleistet ist.

**Art. 42**

Es ist zu prüfen, wie die medizinischen Fachpersonen (insbesondere Ergotherapeutinnen) in die schulische Sonderpädagogik institutionalisiert (beispielsweise am „Runden Tisch“)

einbezogen werden können,

#### **Art. 44**

*Sonderpädagogisches Konzept Seite 17:*

#### **Jede Schule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot.**

Jede Schule vor Ort stellt ein sonderpädagogisches Grundangebot zur Verfügung, um Kindern mit besonderem Förderbedarf (Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, Fremdsprachigkeit u.a.m.) optimal begegnen zu können. Der Schule stehen im Sinne des vorliegenden Konzepts Ressourcen in Form von Pools zur Verfügung. Sie übernimmt –unterstützt durch interne und externe Fachpersonen – Verantwortung für die zielgerichtete und situationsgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen

#### **Art. 44 soll mit einem dritten Absatz ergänzt werden:**

#### **3 Die Schulträgerschaft sorgt für ein ständiges sonderpädagogisches Grundangebot. Die Verordnung regelt das konkrete Vorgehen bei der Erstellung des Grundangebots und berücksichtigt die Möglichkeiten von kleineren Schulen**

Begründung: Mit dieser Formulierung wird die „Pool-Lösung“ ermöglicht, die für grössere Schulgemeinden das niederschwellige Angebot in der Schulgemeinde gesichert. Der Pool hat eine definierte Mindestgrösse. Dabei ist vorgesehen, dass der Pool nicht kindbezogen ist, sondern sich an der Schule/Klasse ausrichtet. Dabei wird von einem sonderpädagogischen Grundangebot für die Volksschule ausgegangen. Der Pool wird pro Schulhaus definiert und dieser wird vor Ort von einem Fachteam verwaltet.

Lehrpersonen in kleineren Schulen lehnen die Poollösung mehrheitlich ab, da sie den Bedürfnissen vor Ort nicht gerecht wird. Die Verordnung hat hier das ständige sonderpädagogische Grundangebot anderweitig zu sichern.

#### **Art. 48 Abs. 1 ersetzen mit:**

**Ein Fachteam entscheidet über sonderpädagogischen Massnahmen im ... .**

#### **Abs. 2 entfällt**

Begründung: Es ist unumgänglich, dass Fachpersonen und nicht ein Laiengremium über die sonderpädagogischen Massnahmen entscheidet. Sonst wird das Gelingen einer Integration abhängig von finanzpolitischen Entscheiden des Schulrats und scheitert. Die Zusammensetzung ist im sonderpädagogischen Konzept geregelt. Verschärft würde die Situation durch den drohenden finanziellen Rückzug des Kantons.

#### **Art. 50 Abs. 2 Ein weiterer Absatz ist zu Schülerinnen und Schülern mit besonderer Begabung zu formulieren.**

Vorschlag: **Der Kanton schafft Angebote für Hochbegabte.**

Begründung: Laut Studien kann der Förderbedarf von ca. 10% der besonders begabten Schüler abgedeckt werden. Es gibt jedoch eine Spitze, die so genannten Hochbegabten und darunter fallen nur **2% aller Kinder**. Für diesen Bereich trägt der Kanton die Verantwortung. Er soll für diese Schüler und Schülerinnen ein Angebot schaffen. Denn es kann nicht sein, dass die finanziellen Verhältnisse der Eltern darüber entscheiden, ob ein hochbegabtes Kind die Hochbegabtenförderung erhält oder nicht. Dabei ist ein gutes Abklärungsverfahren wichtig, damit wirklich die Richtigen von der Förderung profitieren.

### 6. Gesundheitsförderung und Versicherung

#### **V. Die Schülerinnen und Schüler**

#### **Art. 53 ff**

Es ist gut, dass die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen festgehalten werden.

#### **Art. 55, neuer Absatz 3:**

**Die Schulträgerschaft kann Time-out-Klassen einsetzen, um Schüler und Schülerinnen mit Disziplinproblemen aufzufangen.**

#### **VI. Die Lehrpersonen**

## 1. Anstellung und Pflichten

### **Art.. 56 Abs.. 3**

**Der LEGR fordert, dass die Ausführungsbestimmungen folgende Anstellungsbedingungen für alle Bündner Lehrpersonen eindeutig definiert: Altersentlastung, Intensivfortbildung und Besoldung (wie vorgesehen), Einstufung bei Stellenantritt, jährliche Gewährung des Stufenanstiegs, Pensionskasse, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub u.a.m..**

### **Art. 58 ff**

**Für die Bündner Lehrpersonen ist ein Berufsauftrag gemäss demjenigen des LCH zu formulieren.**

### **Art. 58 Abs. 2**

**In die Verordnung soll folgendes Anliegen aufgenommen werden: Um die Lehrpersonen die Erfüllung der Aufgaben b), c) und d) zur Verfügung gestellt zu ermöglichen werden 2, für Klassenlehrpersonen 3 der 30 wöchentlichen Pflichtlektionen dafür zur Verfügung gestellt. (s. vor allem Art. 61)**

### **Abs. 3 ersetzen mit:**

*Die Lehrpersonen **können** gegen besondere Entschädigung neben dem ordentlichen Pflichtpensum*

*a) zusätzlich Aufgaben übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;*

*b) wöchentliche bis höchstens 2 zusätzliche Lektionen erteilen;*

*c) besondere Schulfunktionen und Aufgaben in geleiteten Schule zu erfüllen.*

Begründung: Auf das private Umfeld der Lehrpersonen ist Rücksicht zu tragen. Eine Auftragsverpflichtung über den vertraglich festgehaltenen Auftrag hinaus ist rechtlich fraglich und gehört nicht ins Schulgesetz. Ist eine Lehrperson verhindert oder aus persönlichen Gründen nicht bereit, weitere Aufgaben zu übernehmen, so sind andere Lösungen zu suchen.

### **Art. 59: gut**

### **Art. 60 ersetzen mit:**

*Für Lehrpersonen, die den Unterricht länger als **zwei Tage** aussetzen, ist ....*

Begründung: Die Formulierung in der Vernehmlassung widerspricht der Blockzeitenregelung (Art. 25). In der Praxis kann dieses Problem fast nur dadurch gelöst werden, dass andere Lehrpersonen derselben Schule die Klasse übernehmen, deren Lehrperson ausfällt. Länger als zwei Tage darf diese Lösung jedoch nicht dauern, da sonst die Unterrichtsqualität in der Schule zu stark leidet.

### **Art. 61 Abs. 1 ersetzen mit:**

*Ein Vollzeitpensum einer Lehrperson umfasst 1140 Lektionen.*

Begründung: Je länger je mehr stehen Jahresarbeitszeiten im Blickpunkt der Anstellung von Lehrpersonen, die dann in Lektionen zurückgerechnet werden. Der Berufsauftrag umfasst gemäss Art. 58 viele weitere Aufgaben als nur den Unterricht. Die Aufgaben ausserhalb des Unterrichts wachsen aus verschiedenen Gründen ständig an. Schulreformen wie die der Integration in der Sonderpädagogik steigern diese Belastung durch weitere Aufgaben stark. Um die Schulqualität zu halten soll die Regierung frei sein, aus den 1140 Lektionen einen Teil für andere Aufgaben als die des Unterrichtens zu definieren. Bildungsbericht CH S. 56/57 Der Kanton Graubünden weist mit über 900 Stunden fast 200 Stunden mehr Unterrichtszeit aus als der Kanton Aargau (s. auch Art. 28).

**Die Forderung des LEGR für die Verordnung lautet: 28+2 Lektionen für alle Lehrpersonen und 27+3 für die Klassenlehrpersonen während 38 Schulwochen. Die Team- oder Besprechungslektionen beinhalten eine Präsenz vor Ort.**

### **Abs.. 2 neu formuliert**



**Art. 63 Absatz 1 neu:** Für die Lehrpersonen gelten für jede Schulträgerschaft verbindliche von der Regierung erlassene Mindestbesoldungsansätze.

**Abs. 2: streichen**

**Abs. 3 neu formulieren:** Die Verordnung regelt die Mindestbesoldung.

Begründung: Denn dann kann die Regierung auf Arbeitsmarktentwicklungen unternehmerisch rasch reagieren. Der Weg über den Grossrat kann zum Beispiel bei einem unabsehbaren Lehrpersonenmangel zu langsam sein.

**In die Verordnung sind die Besoldungsansätze so zu übernehmen, wie sie oben in Art. 63 festgehalten sind.**

Begründung: Soll der 13. Monatslohn gemäss Brief vom 12. Mai 2009 in den oben angeführten Mindestlöhnen enthalten sein, wäre dies ein massiver Rückschritt. Um konkurrenzfähig zu sein, soll die alte Forderung des LEGR, die Mindestlöhne auf ostschweizerische Mittel anzuheben, endlich gewährt werden. Oben formulierte Mindestlöhne exkl. des 13. Monatslohns entsprechen dieser Forderung weitgehend.

Die Verordnung oder das Gesetz sollten unter anderem enthalten:

**Der Regierungsrat legt den Teuerungsausgleich fest und verfügt die Reallohnerhöhungen.**

Zudem:

**Will eine Schulträgerschaft bei Mindestlohn auf einen Stufenanstieg verzichten, hat sie dem Departement ein begründetes Gesuch vorzulegen.**

Begründung: Verschiedene Gemeinden verweigern immer wieder einen Lohnstufenanstieg. Die Gemeinde Silvaplana zum Beispiel verzichtet auf das kommende Schuljahr auf den Stufenanstieg der Lehrpersonen, um die vom Grossrat beschlossene Reallohnerhöhung nicht weitergeben zu müssen. So gibt es in Graubünden trotz guter Leistung Lehrpersonen, die weit tiefer eingestuft sind als Kollegen aus anderen Gemeinden. Diese tiefere Einstufung nehmen sie auch bei einem Stellenwechsel mit.

**Art. 64: Der LEGR begrüsst sehr, dass die Kann-Formulierung aufgehoben wird, möchte den Satz jedoch neu formulieren:**

*Die Schulträgerschaft gewährt Lehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und **mindestens 7'600 Lektionen geleistet haben**, einen ...*

Begründung: 7'600 Lektionen entsprechen 20 Lektionen während 10 Jahren (gemäss Vorschlag im Gesetz). Diese neue Formulierung ermöglicht, dass auch Lehrpersonen mit tieferer Anstellung zu gegebener Zeit einen Weiterbildungsurlaub beziehen können, ohne dass sie dabei gegenüber den Lehrpersonen besser gestellt werden. Für die Schulqualität ist es wichtig, dass alle Lehrpersonen sich zu individuell vorgegebener Zeit intensiv weiterbilden können.

## **VII. Die Erziehungsberechtigten**

**Art. 65 und 66: Die Geschäftsleitung LEGR begrüsst die Artikel.**

## **VIII. Finanzierung der Schule**

Die Finanzierung der Schule wird über die NFA GR geregelt. Die von der Regierung und vom Grossrat abweichende Haltung des LEGR ist bekannt. Entscheiden wird das Volk (s. Kap 1.6).

### 2. Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften

**Die Finanzierung der Schulleitungen durch den Kanton wird vom LEGR begrüsst.**

### 3. Finanzierung der Massnahmen der Sonderpädagogik

**Art. 77: Der LEGR verlangt zweckgebundene Mittel auch für den niederschweligen Bereich** Der Kanton soll Pauschalbeiträge - gemäss sonderpädagogischem Konzept - für das sonderpädagogische Grundangebot an die Schulträgerschaften ausbezahlen.

## **IX. Instanzen**

### 1. Kantonale Instanzen

#### **Art. 83 Abs. 1: Zweiten Satz anpassen**

**Es führt Fachstellen, namentlich das Schulinspektorat, den Schulpsychologischen Dienst SpD und eine unabhängige Beratungsstelle für Schulfragen, insbesondere für folgende Aufgaben: ...**

#### **Forderungen des LEGR bzgl. der Verordnung:**

- A) Der Auftrag ans Schulinspektorat ist gemäss dem heutigen Gesetz zu formulieren. Darüber hinaus ist auch eine Aufsichtspflicht bzgl. der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Schulleitungen und Lehrpersonen einzufügen.**
- B) Unter e) ist der Heilpädagogische Dienst aufzunehmen.**
- C) Unter f) ist eine von Aufsicht und Leitung unabhängige Stelle zu bezeichnen.**
- D) Unter g) ist die PHGR als die zentrale Weiterbildungsinstanz für die Bündner zu bezeichnen.**

Begründung: Dem LEGR ist eine institutionelle Verankerung der bestehenden Fachstellen im Gesetz sehr wichtig.

In Graubünden fehlt - im Gegensatz zu anderen Kantonen - zudem eine unabhängige, kantonale Beratungsstelle für Schulfragen, an das sich Lehrpersonen, SchulleiterInnen und Schulbehördenmitglieder wenden können, wenn sie in allgemeinen oder persönlichen schulischen Schwierigkeiten stehen oder wenn sie anderweitig eine unabhängige Beratung in Anspruch nehmen wollen.

#### **Art. 83 Abs. 2 ergänzen:**

*Das Amt kann Aufgaben privaten **und öffentlich rechtlichen** Organisationen übertragen oder solche beziehen.*

Begründung: Die PHGR würde sonst ausgeschlossen.

### 2. Kommunale Instanzen

#### **X. Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmung**

#### **Art. 86 Abs. 1: Der LEGR verlangt eine verstärkte Aufsichtspflicht des Departements**

(s. Forderungen Art. 83 Abs. 1).

Chur/Klosters, Ende Juni 2009

Fabio E. Cantoni  
Präsident LEGR

Jöri Schwärzel  
Leiter Geschäftsstelle LEGR